

Bundesrat

Drucksache 219/1/92

15.05.92

A - Fz - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelver-
ordnung

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustim-
men:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 1 in Satz 2 die Worte
"Anbau-, Aufbau- oder Anhängegeräte"

durch die Worte

"Traktoranbau-, -aufbau- oder -anhängegeräte"

zu ersetzen.

Begründung:

In der jetzigen Form würden über die beispielhaft aufgezählten Geräte hinaus auch tragbare Geräte und Sondergeräte wie Luftfahrzeuge prüfpflichtig. Das ist sachlich nicht erforderlich und auch prüftechnisch nicht realisierbar.

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 das Wort
"Erstmals"
durch die Worte
"Nach dem 30. Juni 1993 erstmals"
zu ersetzen.

Als Folge

sind in § 7 Abs. 7 nach den Worten
"besteht,"
die Worte
"nach dem 30. Juni 1993"
einzufügen und

ist in § 7 Abs. 8 das Datum
"30. Juni 1992"
jeweils durch das Datum
"30. Juni 1993"
und ist das Datum
"31. März 1995"
durch das Datum
"31. März 1996"
zu ersetzen.

Begründung:

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen, Anerkennungs- und Kontrollordnungen für Kontrollbetriebe und vor allem die Ausstattung mit geeigneten Prüfeinrichtungen werden sich günstigenfalls bis zum 01.07.1993 realisieren bzw. abschließen lassen.

Deshalb ist es unerlässlich, den Beginn der in § 7 Abs. 3 vorgesehenen Prüfung für erstmals in Gebrauch genommene, neue Pflanzenschutzgeräte mindestens bis zum 01.07.1993 hinauszuschieben. Vor dem Hintergrund der einerseits beschränkten Finanz- und Personalmittel in den Fachdienststellen - insbesondere auch einiger neuer Bundesländer - und der andererseits notwendigen

(noch Ziff. 2)

erheblichen Investitionen für geeignete Prüfeinrichtungen seitens der Kontrollbetriebe ist die Terminverschiebung dringend notwendig.

Die Verschiebung für Neugeräte ist ohne ernste Nachteile für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Naturhaushalts möglich, weil für diese Gerätegruppe vor dem Inverkehrbringen gemäß § 25 Pflanzenschutzgesetz eine Herstellererklärung für die Erfüllung der gesetzlichen Mindestforderungen nach § 24 Pflanzenschutzgesetz vorliegen muß.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 6 in Satz 2 die Worte
"so kann"
durch das Wort
"muß"
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung in Richtung einer Pflichtteilnahme der betroffenen Gerätehalter kann ihren fachlichen bzw. inhaltlichen Sinn nur bezwecken, wenn die Nichterfüllung der gestellten Anforderungen bundesweit und ausnahmslos dazu führt, daß mangelhafte Geräte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ausscheiden. Eine andere Regelung läßt auch der landesübergreifende Verkehr bzw. Einsatz nicht zu.

B

4. Der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.